



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Bekanntgabe einer (freien) Veranstaltung sowie Angaben zur Vergnügungssteuerberechnung

gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010 idgF sowie der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal nach dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz

Zahl / Jahr /

Veranstalter:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangeh.:	

Ansprechpartner:	
Adresse:	
Geb.dat. und -ort:	
Staatsangeh.:	
Zustelladresse:	
Telefon/Handy:	

Veranstaltungsart:	
Ort (genaue Bezeichnung):	
GST-Nr./KG:	
Betriebsstättenverfüger:	
Veranstaltungsstätten- genehmigung:	

Termin und Dauer:	
Besucherzahl:	
Eintrittspreis / Person	
Veranstaltungsfläche:	<input type="checkbox"/> bis 100 m ² <input type="checkbox"/> 101 - 200 m ² <input type="checkbox"/> 201 - 300 m ² <input type="checkbox"/> mehr als 300 m ²
Tanz:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Freiwillige Spenden:	
Speisen und Getränke:	
Musik (CD, Musik):	
Name der Unterhaltung:	
Anschrift und Telefon:	
Ankündigung außerhalb der Mgde. Ebenthal	

Mit der Unterschriftsleistung willige ich ein, dass die im Rahmen dieses Formulars genannten personenbezogenen Daten für die beim Punkt „Bekanntgabe...“ genannten Zwecke durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verarbeitet werden. Dies erfolgt auch in digitaler Form über die Datensicherung, welche derzeit durch die Fa. NEUHOLD bewerkstelligt wird. Die Einwilligung kann ich schriftlich per Post an die Adresse „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal“ jederzeit widerrufen, sofern die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu der sie unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

(Unterschrift *) bzw. rechtsgültige Fertigung)

Diese Bestätigung ist gebührenfrei gem. Erlass der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 30.08.1958, Zl.: 31/122-V-1958